



Überfälleregeln der KJG Klein-Auheim

§ 1 Anmeldung eines Überfalls

Jeder Überfall muss grundsätzlich bei der Lagerleitung angemeldet werden. In der Anmeldung des Überfalls müssen unbedingt folgende Informationen enthalten sein:

- Namen aller am Überfall beteiligten Personen
- Wann soll der Überfall stattfinden?
- Sind besondere Aktionen geplant? (Feuerwerk, etc.)
- Dauer des Aufenthalts der Überfälliger auf dem Zeltplatz
- Angabe der Handynummer, der am Überfall beteiligten Personen

Die Lagerleitung bestimmt, ob ein Überfall durchgeführt werden darf oder nicht. Die Kontaktdaten der Lagerleitung findet ihr auf der Überfälligeranmeldung, die ihr Euch u.a. auf unserer Homepage (www.kjg-klein-auheim.de) ausdrucken könnt.

Erklärung: Nicht jeder Tag einer Freizeit ist tatsächlich für einen Überfall geeignet (z.B. Nachtwanderung, Nachtgeländespiel, erster Abend etc.). Des Weiteren sollte das Lager nur begrenzt oft überfallen werden. Nur die Lagerleitung entscheidet, ob ein Überfall das reguläre Programm nicht übermäßig beeinträchtigt bzw. sogar unmöglich macht. Parallel stattfindende Überfälle können so auch zusammengeführt werden.

§ 2 Ende des Überfalls

Das späteste Ende des Überfalls ist mit der Lagerleitung abzusprechen. Der Überfall kann jedoch jederzeit durch die Lagerleitung oder durch den Überfälliger beendet werden.

Überfälliger, die sich ergeben haben, müssen sich im Gruppenleiterzelt melden und nehmen nicht mehr am Überfall teil.

Jeder Überfall endet spätestens nach dem Fangen des Überfälliger. Erwischte Überfälliger haben sich unverzüglich im Gruppenleiterzelt als gefangen zu melden. Alle am Überfall beteiligten Personen sind sofort über das Ende zu unterrichten.

Die am Überfall beteiligten Personen müssen die gesamte Zeit über telefonisch erreichbar sein.

***Erklärung:** Da Überfälle meist nachts stattfinden ist es sinnvoll die Dauer zu beschränken. Sind Teilnehmer und Mitarbeiter des Lagers übermüdet, so beeinträchtigt dies das Programm. Der Lagerleiter trägt die Verantwortung für die Lagerteilnehmer und die Gruppenleiter. Daher kann er in kritischen Situationen jederzeit ein Ende des Überfalls verlangen.*

§ 3 Entführungen

Entführungen von Teilnehmern sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 4 Haftungsfragen

Ein Überfall gehört nicht zum offiziellen Programm des Jugendzeltlagers der KJG Klein-Auheim. Da Überfälliger keine Teilnehmer der Freizeit sind, besteht kein Versicherungsschutz. Prinzipiell ist daher jeder Überfälliger für sich selbst verantwortlich. Dies gilt auch für alle von Überfälliger mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Bei mutwilliger Verletzung einer Person oder mutwilliger Beschädigung einer Sache gelten unbeschadet alle anwendbaren deutschen Gesetze.

***Erklärung:** Bei Überfällen kann es versehentlich zu Verletzungen und Beschädigungen kommen. Hierfür kann die Gemeinde keine Haftung übernehmen. Es wird empfohlen, keine wertvollen Gegenstände mitzunehmen und alte Kleidung zu tragen. Bei versehentlicher Beschädigung einer fremden Sache kann ggf. die Haftpflichtversicherung des Verursachers eine Schadensregulierung vornehmen. Größere Schäden sind sofort nach Ende des Überfalls bei der Lagerleitung zu melden. Generell ist fremdes Eigentum pfleglich zu behandeln und sofort nach dem Überfall wieder herauszugeben.*

§ 5 Absolute Tabus

- a) Anwendung von grober körperlicher Gewalt
- b) Alkoholisierte Überfälle
- c) Anwendung von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen
- d) Mutwillige Zerstörung von Inventar und Dekoration
- e) Personengefährdung durch Zeltseile kappen, Fahnenmastes absägen, Fußfallen stellen usw.
- f) Anwendung von Feuerwerkskörpern ohne die ausdrückliche Zustimmung der Lagerleitung
- g) Absprachen im Vorfeld über öffentlich einsehbare Bereiche im Internet (z.B. Facebook)

Erklärung:

Zu a & d): Ist klar, oder?

Zu b): Alkohol senkt Hemmschwellen und verhindert sinnvolle Kommunikation. Das dadurch entstandene Risiko kann von der Lagerleitung nicht mehr getragen werden.

Zu c): Bei einem Überfall wird wohl auch Werkzeug (Taschenmesser etc.) mitgeführt. Im Getümmel kommt es aber leicht zu Verletzungen. Daher sind Kettensägen, Macheten, Messer ohne Sicherung usw. tabu. Bei der Wahl der geeigneten Werkzeuge sollte stets der „schlimmste Fall“ mit überdacht werden. Alle Waffen bzw. Gegenstände, die diesen täuschend ähneln, haben beim Überfall nichts zu suchen.

Zu e): Bei jeder geplanten Aktion ist stets der „schlimmste Fall“ mit zu bedenken. Oftmals scheint eine Aktion nicht gefährlich (z.B. Absägen des Mastes, wenn alle schlafen) – allein ein unbedachter Zufall (Teilnehmer kommt gerade von der Toilette) bringt aber schnell eine große Gefahr.

Zu f): Die Kontrolle, ob ein Feuerwerkskörper nicht in der Nähe von Personen explodiert ist meist in der Nacht nicht möglich (geworfener Böller explodiert neben einem sich versteckendem TN). Feuerwerkskörper können schwere Verletzungen verursachen (Trommelfellbruch, Verbrennungen etc.). Zudem bringen abgefeuerte Feuerwerkskörper eine Brandgefahr mit sich (vor allem im Wald).

Beschlossen am 29.06.2017 durch die Lagerleitung des Jugendzeltlagers der KjG Klein-Auheim.